

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 14. August 2019

Stratennooms in Bremen ok faken op Platt III

Mit dem völkerrechtlich verbindlichen Abkommen „Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen!“ haben sich die Bundesländer zu bestimmten Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Verwaltung, Justiz, Medien, Kultur, wirtschaftliches und soziales Leben sowie grenzüberschreitender Verkehr verpflichtet. Bremens Verpflichtungen hierbei bestehen in der Wahrung und Förderung der Regionalsprache „Niederdeutsch“. Nach Artikel 10 der Charta ist Bremen dazu verpflichtet, den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Niederdeutsch zuzulassen und darüber hinaus zu einer solchen Verwendung zu ermutigen. Herkömmliche Ortsnamen spiegeln sich in einer urbanen Siedlungsstruktur vor allem auch in der Benennung von Straßen wieder.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat aus diesem Grund das Landesstraßengesetz und die Stadtbürgerschaft das Ortsgesetz über Ortsämter und Beiräte geändert, um eine Beachtung der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen bei der Straßenbenennung deklaratorisch zu kodifizieren und diese Verpflichtung für entsprechende Verwaltungsentscheidungen zu unterstreichen. Ziel dieser Gesetzesänderungen war es, diese Verpflichtung der Charta deklaratorisch in ein entsprechendes Fachgesetz aufzunehmen und im Sinne der Charta bei der Namensfindung zu ermutigen, vermehrt plattdeutsche Straßenbezeichnungen, auch unabhängig von historischen Bezügen, zu verwenden. Das Plattdeutsche ist in seinem Bestand gefährdet und braucht deshalb vielfältige Unterstützung. In der Stadtgemeinde Bremen steht das Recht der Straßenbenennungen insbesondere den Beiräten zu.

Bisherigen Senatsunterlagen ist zu entnehmen, dass der Senat die Beiräte auf einen Senatsbeschluss aus 2008 hinweist, der bei einer Straßenbenennung anregt, vor allem eine Benennung nach Frauen vorzunehmen. Andere aktuelle Senatsbeschlüsse in Bezug zur Benennungsanregung (Akteurinnen und Akteure der Novemberrevolution), insbesondere aber der gesetzliche Auftrag „plattdeutsche“ Straßenbezeichnungen in Erwägung zu ziehen, sind nicht aktenkundig.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele Straßen sind nach der entsprechenden Änderung des Landesstraßengesetzes neu, und wie viele hiervon auf „Plattdeutsch“ benannt worden?
2. Welche Handreichungen stellt der Senat den Beiräten zur Namensfindung zur Verfügung, und in welcher Form ermutigt er die Beiräte zur Findung auch „plattdeutscher“ Straßenbezeichnungen?
3. Welche Anstrengungen wird der Senat in Zukunft unternehmen, um die bisherige gesetzliche Verpflichtung zur reinen Berücksichtigung „plattdeutscher“ Straßenbezeichnung bei der Namensfindung, vermehrt auch mit einer tatsächlichen Benennung in „Plattdeutsch“, abzuschließen?

4. Hält der Senat zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen des Artikels 10 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen bei der Straßenbenennung eine Gesetzesänderung für angemessen oder gar erforderlich? Wenn ja, welche?
5. Wie viele Straßen mit „plattdeutschen“ Namen oder direktem „plattdeutschen“ Bezug gibt es zurzeit in der Stadtgemeinde Bremen, und wie hoch ist damit der Anteil der plattdeutschen Straßennamen?

Björn Tschöpe, Dr. Andreas Bovenschulte und Fraktion der SPD

D a z u

Antwort des Senats vom 17. September 2019

1. Wie viele Straßen sind nach der entsprechenden Änderung des Landesstraßengesetzes neu, und wie viele hiervon auf „Plattdeutsch“ benannt worden?

Seit der Änderung des Landesstraßengesetzes (§ 37 Absatz 1 vom 29. August 2017) wurden elf neue Straßen benannt, davon keine in plattdeutsch.

2. Welche Handreichungen stellt der Senat den Beiräten zur Namensfindung zur Verfügung, und in welcher Form ermutigt er die Beiräte zur Findung auch „plattdeutscher“ Straßenbezeichnungen?

Das Recht zur Benennung von Straßen in den Stadtteilen liegt im Alleinentscheidungsrecht der Beiräte, wobei die gesetzlichen Vorgaben zu beachten sind. Handreichungen zur Namensfindung hat der Senat nicht erlassen. Gleichwohl werden den Beiräten beispielsweise über die Beirätekonferenz oder die Dienstbesprechungen mit den Ortsamtsleitungen Anregungen zur Namensfindung vermittelt. Im Bedarfsfall erhalten die Beiräte Beratung und Unterstützung sowohl bei der Namensfindung als auch bei der Frage der Geeignetheit von Flächen. Dieses Angebot gilt auch, wenn Anregungen zu Namensgebungen von Bürgerinnen oder Bürgern an die Beiräte oder Ortsämter herangetragen werden.

3. Welche Anstrengungen wird der Senat in Zukunft unternehmen, um die bisherige gesetzliche Verpflichtung zur reinen Berücksichtigung „plattdeutscher“ Straßenbezeichnung bei der Namensfindung, vermehrt auch mit einer tatsächlichen Benennung in „Plattdeutsch“, abzuschließen?

Der Senat wird weiterhin wie bisher auf die geltende Rechtslage hinweisen und die Beiräte ermutigen, Straßen auch auf „Plattdeutsch“ zu benennen. Zur Einhaltung der Rechtspflicht wird die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eine Handreichung für die Beiräte erstellen.

4. Hält der Senat zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen des Artikels 10 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen bei der Straßenbenennung eine Gesetzesänderung für angemessen oder gar erforderlich? Wenn ja, welche?

Über die bereits getroffenen gesetzlichen Regelungen hinaus werden zurzeit keine weiteren Gesetzesänderungen für erforderlich gehalten.

5. Wie viele Straßen mit „plattdeutschen“ Namen oder direktem „plattdeutschen“ Bezug gibt es zurzeit in der Stadtgemeinde Bremen, und wie hoch ist damit der Anteil der plattdeutschen Straßennamen?

Es existieren in Bremen 69 Straßen mit plattdeutschen Namen oder plattdeutschem Bezug. Dies entspricht einem Anteil von circa 1,5 Prozent.